

Nun sag', wie hast du's mit der DSGVO?

Von Lukas Bühlmann und Hatun Metin, beide Meyerlustenberger Lachenal AG, Zürich

// Fotos: zVg Meyerlustenberger Lachenal AG

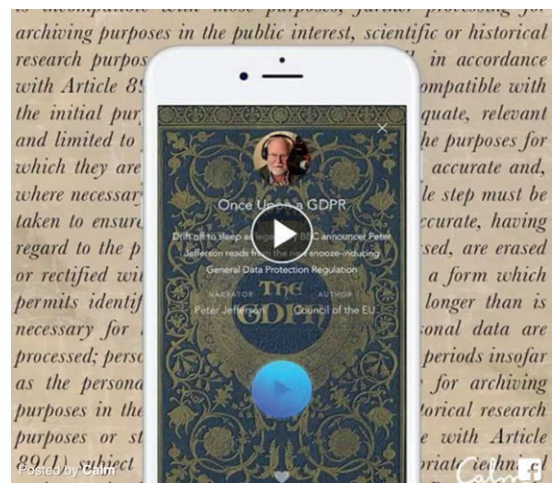
Datenschutzgrundverordnung, kurz DSGVO; auf Twitter auch bekannt unter dem Trending-Hashtag DSGVO. Der falsche Hashtag hielt sich hartnäckig. Verständlich, denn die Datengutschrundverordnung ist ein langes Wort. So oder so – ein Wort, das viele Wellen schlug. Zu Recht? Ein humoristischer Erklärungsversuch.



Das Ausmass der DSGVO hat sich der Welt spätestens am 25. Mai 2018 offenbart. Die vielen E-Mails, die Internetnutzer rund um den besagten Tag erhielten, waren eine Zusammenfassung der eigenen Surfgeschichte als auch der Beweis für die datenschutzrechtliche Bemühung des Absenders. Obschon die DSGVO in vielfacher Hinsicht als begrüßenswert gesehen werden kann, führte sie in erster Linie zu viel Unsicherheit – dies sowohl im Vorfeld als auch im Nachgang ihres Inkrafttretens.

1. Unsicherheit: Ist es ausreichend, die DSGVO nach bestem Gewissen und Wissen umgesetzt zu haben?

Das Gefühl, in jeder Hinsicht auf die DSGVO vorbereitet zu sein, ist den verantwortlichen Personen und Unternehmen



Quelle: <https://blog.calm.com/relax/once-upon-a-gdpr>

so fremd, wie es das Cookie-Banner den Internetusern im Jahr 2008 war. Obschon ein sorgenloses Leben nach Einführung der DSGVO als ein schwieriges Unterfangen bezeichnet werden könnte, ist es immerhin um den sorglosen Schlaf besser beschert. Die preisgekrönte Mediations-App „Calm“ hat Teile der DSGVO als Gutenacht-Geschichte veröffentlicht. Zusammen mit anderen in der App enthaltenen Geschichten will „Calm“ ihre Hörer sanft in den Schlaf wiegen. Vorgelesen wird der ermüdende Originaltext der DSGVO von BBC-Sprecher Peter Jefferson.

Wer statt Geschichten lieber Musik zum Einschlafen hat, kann sich auch die Playlist „I love GDPR“ von Spotify anhören. Die Liste enthält Songtitel wie „What’s your name?“, „I know where you’ve been“ und „So Many Details“.



Quelle: https://twitter.com/daniel_klaus/status/1000454921920147456?lang=de

2. Unsicherheit: Stärkt die DSGVO tatsächlich die Rechte der betroffenen Personen?

DSGVO-Skeptiker argumentieren, die betroffenen Personen hätten sich auch unter geltendem Recht nicht in einem rechtsfreien Raum bewegt – und es handle sich bei der DSGVO um eine unnötige Verkomplizierung der Rechtslage. Es kann an dieser Stelle offengelassen werden, ob dieser Ansicht gefolgt werden kann. Immerhin schafft die DSGVO zumindest den Versuch eines einheitlichen EU-Rahmens für einen Datenschutz, der erstmalig der Realität der Digitalisierung Rechnung tragen soll, resp. sollte. Eines ist klar: Das Inkrafttreten der DSGVO stärkt die betroffenen Personen einerseits in direkter Art und Weise, indem ihre Rechte und deren Durchsetzung gestärkt werden, und andererseits, indem die Datenbearbeitungen neu an deutlich strengere Voraussetzungen gebunden sind. Privacy by

Default und Privacy by Design sollen im Sinne des Datenminimierungsgebots die von uns allen erhobenen Daten neu auf das Nötigste beschränken. Die DSGVO könnte als eine Errungenschaft unseres Zeitalters gesehen werden. Oder, wie es ein Twitter-User treffend formulierte: „DSGVO ist, wenn du plötzlich ohne eigenes Zutun aus sämtlichen Newslettern fliegst, was dir vorher trotz eigenen Zutuns nicht gelungen ist.“



Mostly blocked by idiots X

@FeeMitV2EH

#DSGVO ist, wenn Du plötzlich ohne eigenes Zutun aus sämtlichen Newsletter fliegst, was Dir vorher trotz eigenem Zutun nicht gelungen ist.

1:20 nachm. · 23. Mai 2018 aus Hannover, Deutschland

726 Retweets 3,7 Tsd. „Gefällt mir“-Angaben

Quelle: <https://twitter.com/feemtv2eh/status/999248610297556992>

3. Unsicherheit: Wie hoch ist die Gefahr einer Busse, Schadenersatzklage und/oder Abmahnung, wenn die DSGVO nicht per 25. Mai 2018 umgesetzt werden konnte?

Bei Verstößen gegen die DSGVO können Strafen durch die Aufsichtsbehörden, Schadenersatzklagen durch betroffene Personen und/oder Abmahnungen durch Konkurrenten drohen.

Was die Aufsichtsbehörden betrifft, kann davon ausgegangen werden, dass diese zunächst jene Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter in den Fokus nehmen werden, bei welchen entweder grosse Mengen an personenbezogenen Daten verarbeitet werden, der Verdacht besteht, Daten würden in ein Drittland mit niedrigem Datenschutzniveau übermittelt werden, oder wenn besonders sensible Daten Gegenstand der Bearbeitungen bilden. Liegen weder eine grosse Menge, eine Übermittlung an ein Drittland noch Bearbeitungen von sensiblen Daten vor, kann das Risiko einer Busse bei verspäteter DSGVO-Umsetzung als relativ überschaubar bezeichnet werden.

Auch das Risiko, unmittelbar nach Inkrafttreten der DSGVO mit einer Schadenersatzklage rechnen zu müssen, hält sich in Grenzen: Um eine Schadenersatzklage geltend machen zu können, gelten die herkömmlichen Voraussetzungen. Da der Weg einer Schadenersatzklage auch unter geltendem Recht möglich war, ist nicht zu erwarten, dass die

Anzahl der Schadenersatzklagen nach Inkrafttreten der DSGVO signifikant steigen wird.

Abmahnungen und DSGVO: ein heisses Thema. Die ersten deutschen Kanzleien berichten von kostenpflichtigen Abmahnungen wegen angeblicher Verstösse gegen die DSGVO. Die Abmahnungen basieren jeweils auf dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), wobei allerdings bis anhin zumindest umstritten ist, ob Unternehmen ihre Konkurrenten wegen Verstössen gegen das Datenschutzrecht aus wettbewerbsrechtlichen Gründen abmahnen und verklagen dürfen. Dies gilt es abzuwarten.

Fest steht jedenfalls: Chuck Norris hat die DSGVO schon umgesetzt, und zwar schon zwei Mal.



Quelle: <https://twitter.com/cngvo>

4. Unsicherheit: Unsicherheiten bis ans Ende des Lebens

Unsicherheit oder blosses Gedankenspiel: Dürfen nach Einführung der DSGVO die persönlichen Daten auf Grabsteinen ohne Zustimmung noch gespeichert werden, und wenn ja, wie lange? Dies ist eine Frage, die die Gemüter im Netz ebenfalls erhitzte.

Jede Datenbearbeitung hat sich mit Inkrafttreten der DSGVO auf eine rechtliche Grundlage zu stützen. Liegt eine Zustimmung nicht vor, kommt eine gesetzliche Bestimmung, ein überwiegend berechtigtes Interesse des Bearbeiters oder das Vorliegen eines Vertrages als rechtliche Grundlage infrage.

Die hiesigen Gesetzesbestimmungen enthalten keine Hinweise auf eine Pflicht, die besagen würde, Grabsteine seien für jedermann zu erstellen und mit persönlichen Daten (wie z.B. Geburts- und Todestag) zu versehen. Das Gesetz kommt in diesem Zusammenhang als rechtliche Grundlage folglich

nicht in Frage. Es ist denkbar, dass ein Verstorbener noch zu Lebzeiten Vorkehrungen für seinen Grabstein trifft und hierfür Verträge mit Grabsteinproduzenten eingeht. Wer Grabsteinvorkehrungen trifft, wird wohl regelmässig auch eine letztwillige Verfügung hinterlassen und darin (zumindest implizit) seine Einwilligung für die Bearbeitung der personenbezogenen Daten für den Grabstein geben. Immer dort, wo ein Vertrag vorliegt, wird folglich vermutungsweise auch eine Art postmortale Einwilligung vorliegen. Fraglich ist deshalb, ob sich die Bearbeitung auf die letzte Möglichkeit des überwiegenden und berechtigten Interesses der Hinterbliebenen stützen kann? Dies ist zu bejahen. Die Hinterlassenen werden regelmässig ein Interesse an einem beschrifteten Grabstein haben, der personenbezogene Daten enthält und über eine gewisse Zeit speichert. Die Bearbeitung der personenbezogenen Daten und die Weitergabe der Daten an den Grabsteinhersteller erfolgen somit im Rahmen des Bearbeitungszwecks und sind zulässig.

Das #DSGVO führt zu unerwarteten Ergebnissen.

Kein Testament gemacht welches einer Grabinschrift zustimmt?



Quelle: <https://twitter.com/SirSchnee/status/1000003848126324743>

5. Fazit

Diese Unsicherheiten zeigen, es lässt sich nur schwer eine ernsthafte Bilanz nach einmonatiger Geltung der DSGVO ziehen. Immerhin bleibt es spannend.